

Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

**FRL
ÖW**

Förderung von Mietwohnraum

(nach der Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen im Land Nordrhein-Westfalen 2024 vom 01.03.2024)

Zusatzdarlehen

mit einem Tilgungsnachlass in Höhe von 50 %

für ...

Standortbedingte Mehrkosten	75 % des förderfähigen Anteils der Kosten, max. 25.000 € je geförderter Wohnung
BEG Effizienzhaus 40 Standard oder Netto-Null-Standard (Energiebedarf für Wärmeversorgung wird vollständig regenerativ im Gebäude/gebäudenah gedeckt)	300 € pro m ² förderfähiger Wohnfläche, zusätzlich Anhebung der Bewilligungsmiete um 0,15 €/m ² 450 € pro m ² förderfähiger Wohnfläche zusätzlich Anhebung der Bewilligungsmiete um 0,20 €/m ²
Städtebauliche und gebäudebedingte / denkmalbedingte Mehrkosten (nur bei Nutzungsänderung von Gebäuden)	Bis zu 800 € je m ² förderfähiger Wohnfläche
Mieteinfamilienhäuser	25.000 € pro gefördertem Haus
Besondere Wohnumfeldqualitäten z.B. Quartiersplatz, Bolzplatz, Bewegungsfelder und Klimaanpassung z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Rigolen, Retentionsflächen, Zisternen	75 % der summierten Herstellungskosten (max. 11.500 € je geförderter Wohnung)
Wohnraum für Rollstuhlnutzende und Menschen mit Schwerbehinderung	Pauschal 15.000 € je Wohnung Erhöhung der Pauschale um - 1.500 € je Tür mit Nullschwelle zum Freibereich - 8.000 € für rollstuhlgerechte, unterfahrbare Einbauküche

Elektrisch bedienbare Türen	2.000 € je Tür in der Wohnung 3.500 € je Hauseingangs-, Wohnungseingangs- und Brandschutztür
Bauen mit Holz Voraussetzung für die Förderung ist, dass das eingesetzte Holz - fest im Gebäude verbaut ist und - aus nachhaltigen Quellen stammt. Nicht gefördert werden Holzfußböden, Türen, Möbel und Dachstühle.	1,30 € / kg Holz Max. 17.000 € / Wohneinheit
Neu gegründete bewohnergetragene Genossenschaften	60.000 € pro geförderter Wohnung (nur für die ersten 5 Projekte der Genossenschaft) in einem Zeitraum von 10 Jahren
Durchführung von Planungswettbewerben Städtebauliche Wettbewerbe Hochbauliche Wettbewerbe	400 € je geförderter Wohnung 1.600 € je geförderter Wohnung
Darlehenskonditionen + Auszahlung der Darlehen	
Es gelten die gleichen Regelungen wie für die wohnflächenbezogenen Grundpauschalen.	
<u>Tilgungsnachlass</u> (Wenn gewünscht.)	
50% auf alle Zusatzdarlehen	
<i>- zu den steuerrechtlichen Auswirkungen von Tilgungsnachlässen informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater / Finanzamt</i>	

Stand 01.03.2024 – erstellt: Soest, 25.04.2024
Kreis Soest – Die Landrätin – Abteilung Planung und Entwicklung

Bitte beachten:

Trotz Sorgfalt bei der Erstellung dieser Übersicht können Fehler nicht ganz ausgeschlossen werden. Maßgeblich bleiben deshalb die Regelungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) sowie das Wohnraumförderungsprogramm (WoFP) und die o.g. Förderbestimmungen/Richtlinien in ihren aktuellen Fassungen. Die Förderbestimmungen/Richtlinien werden regelmäßig (i.d.R. im Januar) aktualisiert.